

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische Blätter. 1817-1848 32 (1848)**

15 (11.4.1848)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-804290](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-804290)

# Oldenburgische Blätter.

N<sup>o</sup> 15.

Dienstag, den 11. April.

1848.

## Zeitfragen.

### II.

#### Volksbewaffung.

Der Ruf nach einer allgemeinen Bewaffung des Volkes, nach Verminderung oder Aufhebung der stehenden Heere, dringt eben so allgemein wie der nach einem deutschen Parlamente durch alle Gauen Deutschlands. Es sind gewiß nicht blos die Kosten der stehenden Heere, welche den bedeutendsten Theil aller Staatseinnahmen verschlangen, und doch nicht hinreichten, um ein jederzeit marsch- und schlagfertiges Heer herzustellen; es ist gewiß nicht blos der Wunsch, den stehenden Heeren in der Masse des bewaffneten Volkes ein Gegengewicht zu geben, um so dem Mißbrauche jener durch volksfeindliche Regierungen entgegenzutreten zu können, es ist, wie es in einer kürzlich erschienenen Schrift \*) heißt, gewiß eben so sehr der Drang, selbst Mann zu sein, selbst sich alles zu verdanken, selbst die Waffen zu führen und nicht andere für das Wohl, die Ehre und den Frieden des Vaterlandes sorgen zu lassen, welches jenen Ruf allenthalben so mächtigen Anklang finden ließ. Die Volksbewaff-

nung ist der Schlüsselstein der Umgestaltung des Heerwesens, die gleichen Schritt ging mit der Entwicklung des Staatslebens. Beide sind so innig mit einander verwachsen, daß es schwer wird zu entscheiden, ob die Umgestaltung des Staatslebens die des Heerwesens veranlaßt habe, oder umgekehrt.

Als noch ein Ludwig XIV. sagen konnte: „Ich bin der Staat!“ konnte es kein anderes Heer geben, als ein Heer von Söldnern, welche den Waffendienst als ein Handwerk trieben, welche Leib und Leben jedem anboten, der den meisten Sold bot. Das Heer war ein willenloses Werkzeug in der Hand des Regenten, bereit jeden Eroberungsgelüsten desselben zu dienen, den Krieg hierhin oder dorthin zu tragen, sich verkaufen oder vermietzen zu lassen, wie es der Wille und die Laune des Fürsten, wie es dessen Privatvortheil gebot. Es war gewiß nicht zufällig, daß als es zum Bewußtsein kam, der Staat sei nicht der Fürst allein, das Volk sei ein wichtiger Theil desselben, auch das Heer auf andere Weise hergestellt und ergänzt wurde. Es war gewiß ein innerer Zusammenhang da, welcher jetzt die Vertheidigung des Staates, die Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit den Staatsbürgern zur Pflicht machte, und bald alle dazu berief (wie in Preußen), bald durchs Loos bestimmen ließ, wer zunächst für die Gesamtheit diese Pflicht zu erfüllen habe. Die Vertheidigung des Vaterlandes gegen innere und äußere Feinde wurde aber noch als eine Last angesehen; man sprach nicht von einem Wehrrecht, sondern von einer Wehrpflicht, noch betrachtete man den Re-

\*) Die allgemeine Volksbewaffung im Sinne der Gegenwart. An dem Beispiele der Volksbewaffung des Großherzogthums Oldenburg anschaulich gemacht. Von W. N. und W. v. W. Oldenburg, Schulzische Buchhandlung. — 6 K.

genten als Besizer des Heeres, dieses als dem Regenten zunächst und persönlich zur Treue verpflichtet. So wie aber die Idee des modernen, des constitutionellen Staates immer mehr Raum gewann und Leben erhielt, änderte sich auch die Stellung des Heeres zum Fürsten und zum Volke. Das erste äußerliche Zeichen dieser veränderten Stellung des Heeres, war die Veränderung des Fahneneides, so daß dasselbe nun nicht mehr, ohne eidbrüchig zu werden, im alleinigen Interesse des Regenten gegen Volk und Verfassung thätig auftreten konnte. Diese veränderte Ansicht über die Bedeutung des Heeres war aber so tief in das Volk übergegangen, daß, als eine volksfeindliche Parthei die förmliche Anerkennung derselben, durch die s. g. Beerdigung auf die Verfassung, verhinderte, doch der Geist der Zeit nicht gefesselt, das Heer nicht dessen Wirkungen verschlossen werden konnte. Die Heere führten zwar noch den an das alte Verhältniß derselben erinnernden Namen Soldaten, aber der Geist der Zeit fand auch in ihre Reihen Eingang; die Soldaten fühlten, daß sie ein Theil des Volkes seien, aus dem sie hervorgegangen, mit dem sie durch Bande der Verwandtschaft und Freundschaft in steter Verbindung geblieben waren, und da, wo die im Laufe der Zeit zwischen der Regierungsgewalt und dem Volke entstandene Verschiedenheit der Ansichten über den Umfang der Volksrechte und die Stellung der Regierungsgewalt, zum offenen Bruche kam, stellte sich mit wenigen Ausnahmen die bewaffnete Macht auf die Seite des Volkes, und es kamen nur da Ausnahmen vor, es kam nur da zu dem beklagenswerthen Bergießen von Bürgerblut, wo die Führer des Heeres, fast ausschließlich aus besonders bevorrechteten Classen des Volkes genommen, ihre Mannschaft in den strengsten Fesseln der Kriegszucht gehalten und in der Ansicht bestärkt hatten, der Wehrstand sei ein besonders bevorrechteter, außerhalb des Volkes stehender Stand, zunächst verpflichtet, dem Fürsten unbedingten Gehorsam zu leisten, keine andere Ansicht zu haben, als durch die Kriegsartikel gestattet oder vorgeschrieben.

Die von der Gegenwart geforderte allgemeine Volksbewaffnung mit selbst gewählten Führern ist nun aber weiter nichts, als die offene Anerkennung des Grundsatzes, daß das Heer nicht ein

willenloses Werkzeug in der Hand des Staatsoberhauptes sei, es ist die Verkörperung der Idee, daß die Staatsregierung, mag dieselbe in die Hand eines Einzigen mit verantwortlichen Ministern, oder in die Hand einer Körperschaft, eines Senates gelegt sein, nur ein Ausdruck der Mehrheit des Volkes sein könne, verbunden mit einer Sicherung des Volkes gegen Uebergriffe von Seiten einzelner Gewaltherrscher. Die Volksbewaffnung kann aber dennoch nur vom Staate und dessen Organen geleitet und geregelt werden, kann nur unter der oberen Leitung der Staatsregierung stehen, soll sie nicht zu einer außerhalb des Staatsorganismus stehenden Macht, zu einem Werkzeuge ehrgeiziger Partheihäupter werden, und die innere Ruhe gefährden, deren Erhaltung eine ihrer vorzüglichsten Pflichten ist. Sie muß aber auch vom Staate eingerichtet und organisirt werden, denn es muß nicht bloß ein Recht sein, die Waffen zu tragen, sondern auch die Pflicht eines jeden wehrfähigen Staatsbürgers, die Waffen zur Verteidigung des gemeinsamen Vaterlandes zu führen und den auswärtigen Feind auch außerhalb der besondern Heimath zu bekämpfen, ausgesprochen und gesetzlich geregelt werden, soll nicht die Sicherheit des Vaterlandes, dessen Unantastbarkeit gefährdet werden. Es muß dieses vom Staate und dessen Organen geschehen, denn die Führung der Heere ist eine Kunst, die der Vorbereitung und nicht bloß von Seiten der Führer bedarf, sondern auch eine Uebung der einzelnen Wehrmänner, wie der einzelnen Heeresabtheilungen im Zusammenwirken; die eine gehörige Vertheilung und verhältnismäßige Stärke der verschiedenen Waffengattungen erfordert. Alles dieses bedingt eine einheitliche Leitung, die nur vom Staate ausgehen kann und hoffentlich von den in Frankfurt zusammentretenden, regelmäßig vom Volke gewählten Vertretern, von dem deutschen Parlaменте, geordnet werden wird \*). Bis dahin, daß dieses geschehen, wird die Volksbewaffnung sich auf Erhaltung der inneren Ordnung und Ruhe

\*) Wie dieses im Einzelnen sich etwa gestalten könne, ist in dem bereits oben in der Anmerkung erwähnten Schriftchen von zwei sich für die Sache lebhaft interessirenden kundigen Offizieren besprochen, weshalb wir in dieser Beziehung nur darauf verweisen können.

beschränken können und müssen; und möge sie dazu von wohlbedenkenden, wahren Freunden des Vaterlandes benutzt werden, um die gesetzliche Ordnung wieder herzustellen und zu kräftigen. Denn, täuschen wir uns nicht darüber! die öffentliche Ordnung ist geschwächt; wir gehen, wenn dem nicht bald Schranken gesetzt werden, wenn dem nicht kräftig entgegengewirkt wird, einem Zustande der Anarchie, der Gesetzlosigkeit entgegen, wo rohe Gewalt über Recht triumphirt, wo allem Bestehenden eine Umwälzung droht.

### III.

Die Landesherrliche Bekanntmachung vom 18. März 1848 und der Entwurf des Grundgesetzes über die landständische Verfassung für das Großherzogthum Oldenburg.

Noch ehe der Entwurf des Grundgesetzes über die landständische Verfassung für das Großherzogthum Oldenburg erschien, wurden Stimmen laut, welche behaupteten, dieser Entwurf werde nicht den Zusicherungen der allenthalben mit Jubel aufgenommenen Landesherrlichen Bekanntmachung entsprechen; daß nun solche Stimmen schon damals laut werden und sich selbst durch die Presse Geltung zu verschaffen suchen konnten, ist zu beklagen, denn es zeigte eben, daß das Vertrauen zur Staatsregierung sich noch nicht wieder befestigt habe, wenn man nicht gar von dieser oder jener Seite absichtlich darauf ausging, das Vertrauen, wenn auch nicht zum Großherzoge, doch zu dessen Räten, zu untergraben. Vergleichen wir aber die einzelnen Zusicherungen der Landesherrlichen Bekanntmachung mit den entsprechenden Bestimmungen des Entwurfs, um zu sehen, ob jener Verdacht begründet war.

Die Landesherrliche Bekanntmachung sagt zunächst, „daß kein Gesetz anders erlassen, abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden kann, als wenn und nachdem die Stände ihre Zustimmung ertheilt haben.“ Dem entspricht doch gewiß der Art. 4. des Entwurfs: „Ein Gesetz kann nicht erlassen, aufgehoben, geändert oder authentisch ausgelegt werden ohne Zustimmung der Stände,“ so wie Art. 7.: „Staatsverträge, in Folge welcher Gesetze zu erlassen sind, können nur

unter Vorbehalt der ständischen Rechte abgeschlossen werden.“ Bestimmungen, welche so deutlich sind, daß es keinem Zweifel unterliegen kann, es sei dadurch die gegebene Zusicherung erfüllt. Es könnte indessen doch vielleicht in Frage kommen, ob jene Bestimmungen nicht durch die in Art. 8. gemachten Ausnahmen wieder geschwächt oder aufgehoben sein, indem darnach es der landständischen Zustimmung nicht bedarf bei denjenigen Verordnungen, welche zur Vollziehung oder Handhabung bestehender Gesetze oder zur Ausübung des landesherrlichen Obergewalts- und Verwaltungsrechts dienen. Lassen wir hier zur Beseitigung dieses Zweifels einmal statt weiterer Ausführung den bekannten freisinnigen Politiker Dahlmann sprechen, er sagt \*), wo er von den Rechten des Landesherrn bei einer landständischen Verfassung spricht, unter 115.: „Er hat das Recht, ohne Weiteres auf den Grund der bestehenden Gesetze Verordnungen zu erlassen, welche zur vollständigen Ausführung der Gesetze dienen“ und unter 121.: „der König hat vermöge des Obergewaltsrechts über die innere Sicherheit des Staates, des Eigenthums und der Personen die Polizeigewalt. Sie wird in seinem Namen ausgeübt, aber an gesetzliche Bestimmungen geknüpft,“ und somit wird man hierin um so weniger eine, um den in dieser Beziehung jetzt so beliebten Ausdruck zu gebrauchen, eine Hintertür erblicken können, als die demnächst noch wieder zu erwähnende Verantwortlichkeit der Minister und Staatsbeamten den Ständen gegenüber eine Gewähr giebt gegen den Mißbrauch dieser und der letzten nothwendigen Ausnahme, diejenigen Verordnungen, welche durch die Umstände dringend geboten sind und nach dem Erachten des Großherzogs weder einen Aufschub bis zur nächsten ordentlichen Versammlung der Landstände, noch die Berufung eines außerordentlichen Landtages zulassen, zumal da bei dieser letzteren Ausnahme die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Verfügung den Ständen auf dem nächsten Landtage nachgewiesen und, wenn diese ihre Zustimmung zu ertheilen Bedenken tragen, außer Kraft treten soll. Auch Dahlmann

\*) Die Politik, auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt. Von F. C. Dahlmann.





erkennt die Nothwendigkeit einer solchen Ausnahme an, indem er den oben bereits in seinem Anfange mitgetheilten 115. Satz folgendermaßen schließt: „auch erläßt der König vermöge der ihm zustehenden Obergewalt, wo das Wohl des Staates Eile erfordert, ohne Mitwirkung der Stände, verbindliche Verfügungen und legt solche Ordonnanzen erst hintennach den Reichständen zur verfassungsmäßigen Zustimmung vor, nicht später jedoch als in der nächsten Ständerversammlung. Die in solchen Verfügungen enthaltene Abänderung in den Gesetzen, darf aber keine Abänderung im Grundgesetze des Staates enthalten.“ Diesem letzteren Satze entspricht denn auch der Schlusssatz des Art. 8. des Grundgesetzes.

Der folgende Satz der Landesherrlichen Bekanntmachung erklärt, daß nach dem Entwurfe die landständische Zustimmung zu Steuern und der Aufnahme von Anleihen erforderlich sei unter regelmäßiger Vorlegung des Budgets der Staatseinnahmen und Staatsausgaben auf jedem Landtage, und unter der Kontrolle des Staatshaushalts von Seiten der Stände. Dem entspricht zunächst der erste Absatz des Art. 5., worin es heißt: „Bei dem Steuer- und Abgabewesen des Staates bedarf es der Zustimmung der Landstände dergestalt, daß neue Steuern, oder neue Lasten oder Leistungen, für die Bedürfnisse des Großherzogthums oder einer Provinz, oder eines Theils derselben ohne ständische Zustimmung nicht auferlegt, noch die gegenwärtigen oder die künftig bestehenden Abgaben und sonstigen Einnahmen der Landes-Cassen erhöht oder abgeändert werden können.“ Eine unzulässige Ausnahme hiervon wird auch gewiß niemand mit Recht darin finden können, wenn es im Art. 6. heißt: „Änderungen in den Tarifen der Eingangsz-, Durchgangz- und Ausgangssteuern können, wenn die Landstände nicht versammelt sind, ohne Zuziehung derselben einstweilen und bis zum Ablaufe des Jahres, in welchem der nächste ordentliche Landtag versammelt sein wird, verfügt werden, sobald eine solche Änderung auf einer, mit einem anderen Staate nach der letzten ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung der Landstände eingegangenen Verabredung beruht. Die weitere Fortdauer derartiger Änderungen bedarf der Zustimmung der Landstände.“ Eine derartige Bestimmung ist selbst dann

nothwendig, wenn man auch von den in Deutschland bisher Statt gefundenen Verhältnissen (Steuerverein, Zollverein) ganz absehen will, indem im entgegengesetzten Falle das Vorrecht des Regenten, Verträge abzuschließen, zu sehr, und manchmal gewiß zum Nachtheile des Staates, beschränkt werden würde, weil bei solchen, namentlich bei den Handelsverträgen, es sehr oft auf die augenblickliche Benützung günstiger Zeitumstände ankommt, was unmöglich werden könnte, wenn jedesmal erst die ständische Zustimmung eingeholt werden müßte. Uebrigens wird diese ganze Bestimmung künftig aus dem Grundgesetze wegfallen können und müssen, wenn, wie nicht anders zu erwarten steht, die National-Versammlung zu Frankfurt die Eingangz-, Durchgangz- und Ausgangz-Abgaben für eine gemeinsame deutsche Angelegenheit erklärt, die Ordnung derselben dem deutschen Parlamente überträgt, indem dann die Einwirkung der Stände in den einzelnen deutschen Staaten darauf ganz wegfallen wird und muß.

Ferner könnte man eine ungerechtfertigte Abweichung von der erteilten Zusicherung darin finden wollen, wenn es im Art. 9. heißt: „Unabhängig von der Zuziehung der Landstände sind:

1. im Verwaltungswege zu verfügende neue Ansetzungen zu den bestehenden Abgaben oder Leistungen, und Anordnungen in der Art ihrer Vertheilung oder des Beitrages zu denselben nach Maßgabe des Hergebrachten oder gesetzlich Angeordneten.

2. Erlassungen von Eingangz-, Durchgangz- und Ausgangssteuern in einzelnen Fällen.

3. zeitweilige Erlassungen von Abgaben oder von Abgaben-Rückständen einzelner Contribuenten, und Erlassungen von Sporteln, Gebühren und Strafgeldern in einzelnen Fällen.“ Aber auch hier gewiß nicht mit Recht. Die erste Bestimmung enthält eben weiter nichts als den einfachen Satz: der Staatsverwaltung steht das Recht zu, die Gesetze und, was dem gleichsteht, das Herkommen bei Vertheilung der Staatslasten zu befolgen und auszuführen, neu hinzutretende nach den Gesetzen steuerpflichtige Gegenstände (neu eingewiesene Ländereien, neue Gebäude, neu errichtete recognitionspflichtige Gewerbe) zur wirklichen Leistung herbeizuziehen, oder die bei den früheren Ansetzungen eingeschlichenen Unrichtigkeiten abzuändern. Auch



die einzelnen zeitweiligen Abgabenerlassungen werden unmöglich der ständischen Zustimmung vorbehalten werden können, wenn nicht der Geschäftsgang der Finanzverwaltung gehemmt werden soll.

Sodann heißt es im Art. 23.: „Die Aufbringung der Mittel zur Erfüllung der Bundespflichten ist von ständischer Zustimmung abhängig; über die Art und Weise dieser Aufbringung wird der Beirath der Stände erfordert,“ was denn im Art. 24. weiter ins Einzelne ausgeführt wird. Diese Ausnahme war nach der bisherigen Bundesverfassung und Gesetzgebung nothwendig, sie wird auch nach der zu vereinbarenden Bundesverfassung bleiben müssen, indem künftig die Leistungen zur Erfüllung der Bundespflichten, und mehr denn zuvor der unmittelbaren ständischen Einwirkung entzogen werden müssen, weil die Bundesregierung eine selbstständige, in dem ihr zugewiesenen Kreise über den Regierungen der einzelnen Staaten stehende sein wird. Wo aber im Art. 24. nicht die Erfüllung der Bundespflichten als Rechtfertigung einer nicht vorher genehmigten Finanzmaßregel erscheint, da ist es die Dringlichkeit der Umstände, welche die Berufung eines Landtages nicht gestatten, und die Staatsregierung in die Nothwendigkeit versetzen können, solche Maßregeln auf ihre eigne Verantwortlichkeit auszuführen, wie Erhöhung der Abgaben und Abschließung von Anleihen. Durch die Nothwendigkeit, diese eigenmächtigen Maßregeln auf dem nächsten Landtage zu rechtfertigen, durch die Verantwortlichkeit der Minister dürfte aber der Mißbrauch der durch den Art. 24. eingeräumten Befugniß mit Grund wohl nicht zu besorgen sein.

Die wegen der Mitwirkung bei der Aufnahme neuer Anleihen ertheilte Zusicherung ist durch den Art. 10. des Entwurfs gewiß erfüllt, indem darnach die Landstände das Recht der Zustimmung zu Anleihen auf den Credit der Landes-cassen dergestalt haben sollen, daß ohne ihre Einwilligung keine das Großherzogthum oder eine Provinz desselben verpflichtende Schuld gemacht werden kann, und das Recht der Zustimmung sich nicht allein auf den Betrag der Anleihe, sondern auch auf die Art ihrer Aufnahme und Tilgung erstrecken soll.

In Bezug auf das Budget ist in der Lan-

desherrlichen Bekanntmachung nur gesagt, daß dasselbe regelmäßig auf jedem Landtage vorgelegt werden solle; daß dasselbe einer Genehmigung durch die Stände bedürfe, ist nirgend gesagt und es läßt sich daher auch nicht mit Grund behaupten, es sei jene Zusicherung nicht erfüllt, wenn es im Art. 11 des Entwurfs heißt: „Die Landstände haben das Recht des Beirathes und beziehungsweise der Zustimmung bei Staatseinnahmen und Staatsausgaben. Es soll zu dem Ende das von drei zu drei Jahren festzusetzende Budget der Einnahmen und Ausgaben der Landes-Casse einer jeden Provinz den Landständen zur Prüfung und Begutachtung vorgelegt werden. Wenn sich dabei das Erforderniß der bestehenden Ausgaben oder Leistungen, oder der Auflegung neuer, oder einer Anleihe ergeben würde, so bedarf es der Zustimmung zu den durch diese außerordentlichen Mittel zu deckenden Ausgabenposten. Auch eine Ueberschreitung der im Budget verzeichneten Normal-Ausgabefälle ist, insofern dieselbe nicht durch bereits gegenwärtig rechtlich bestehende Verhältnisse begründet wird, von der ständischen Zustimmung abhängig.“ Ob aber ein solches Recht des bloßen Beirathes in Bezug auf das Budget überhaupt angemessen, ob es namentlich den Anforderungen der gegenwärtigen Zeit entspricht, ist eine andere Frage. Dahlmann sagt a. a. D. unter 170. gewiß mit Recht: „Wer Reichsstände befragt, will einen Wettkampf der Einsichten entzünden; man hüte sich, diesen in ein Scheingefecht zwischen Macht und Ohnmacht zu verwandeln. Reichsstände, ohne deren Rath und wider deren Rath ein Gesetz erlassen werden kann, sind auch nicht des Rathes mächtig, denn sie sind zu schwach, sich diejenige Auskunft zu verschaffen, welche die Mutter alles guten Rathes ist. Bloß beratende Stände sind in Wahrheit rathlos, denn sie trachten entweder gefährlich nach Machtvermehrung, oder sinken im Ueberdruße ihres Unvermögens.“ Namentlich aber würde eine bloße beratende Stimme der Stände in Bezug auf das Budget eine Kritik enthalten, die wenn der ertheilte Rath nicht befolgt wäre, Unzufriedenheit gegen die Regierung mit allen ihren nachtheiligen Folgen nur zu wahrscheinlich hervorrufen würde. Auch dürfte die zugesicherte und ertheilte Controlle des Staatshaushalts kaum erheblichen Nutzen ha-





ben, wenn das Budget nicht der Zustimmung der Stände bedarf. —

Der nach den Finanzen folgende Paragraph der landesherrlichen Verordnung erklärt: „die Landstände werden eine gemeinschaftliche Versammlung bilden, und sind berufen, die Interessen aller ihrer Mitbürger zu vertreten.“ Dem entspricht vollkommen der ganze Entwurf und namentlich ist der letztere Theil der Zusicherung in Art. 68 ausdrücklich ausgesprochen. Man könnte freilich einen Zweifel hiergegen daraus hernehmen, daß zwei Abgeordnete durch das Gesetz berufen sind und drei Abgeordnete vom Großherzoge ernannt werden, allein die Art und Weise, wie jemand berufen wird, entscheidet nicht über den ständischen Character des Abgeordneten, sondern nur die Stellung, welche ihm das Gesetz anweist, namentlich ob er nach eigener gewissenhafter Ueberzeugung oder nach erhaltener Instruction zu stimmen verpflichtet ist, und dieses letztere ist so entschieden nach dem Entwurfe verboten, daß dem Verfassungsentwurfe nicht die Bezeichnung einer Repräsentativ-Verfassung versagt werden kann.

Daß die in der Landesherrlichen Bekanntmachung ferner rücksichtlich der landständischen Verfassung erteilten Zusicherungen durch den Entwurf erfüllt seien, wird keiner weiltäufigen Nachweisung bedürfen. Die Erklärung, daß die Oeffentlichkeit der Versammlungen der Landstände von dem Beschlusse des ersten Landtages abhängig gemacht sei, ist im Art. 78. wiederholt. Die Verantwortlichkeit der Minister ist durch Art. 83. ausgesprochen und das Recht der Anklage gegen Staatsdiener im Art. 20. erteilt.

Demnach wird es keinem gegründeten Zweifel unterliegen können, daß der Großherzog durch den Entwurf sein dem Volke gegebenes und von diesem freudig angenommenes offenes, fürsüßliches Wort gelöst habe. Fragen wir aber, ob der Entwurf und namentlich ob eine bloße landständische Verfassung genüge, die Anforderungen der Zeit zu erfüllen, so läßt sich ebensowenig bezweifeln, daß dies nicht der Fall sei, wengleich wir bei Beurtheilung des Entwurfs im Allgemeinen auch nicht außer Acht lassen dürfen, daß derselbe bereits einige Wochen alt und die Zeit seitdem mit Siebenmeilenstiefeln fortgeschritten ist; daß der-

selbe der Zeit seiner Entstehung entsprochen haben mag.

## Volkswaffenung.

Unter den Forderungen unserer Tage steht die Volkswaffenung im vordersten Gliede. Daß sie bald zur Ausführung komme, ist eine dringende Nothwendigkeit. Wie dieselbe zu verstehen und in Angriff zu nehmen, darüber finden wir schätzbare Andeutungen und Grundzüge in der kleinen kürzlich erschienenen Schrift: „Die allgemeine Volkswaffenung im Sinne der Gegenwart, an dem Beispiel der Volkswaffenung des Herzogthums Oldenburg anschaulich gemacht.“ Diese Winke bedürfen einer näheren Ausarbeitung und Entwicklung, damit solche recht bald möglich werde — (und die Zeit drängt gebieterisch darauf hin) — ist es nöthig, ohne Aufschub Hand ans Werk zu legen.

Obige kleine Schrift schließt mit den Worten: — „eben so freudig wollen die Verfasser jeden redlich gemeinten Versuch zur Durchführung einer allgemeinen Volkswaffenung begrüßen, sobald er nicht so ungeschickt angegriffen wird, daß aus dem Scheitern desselben den Gegnern neue Beweismittel gegen das ganze System in die Hand gegeben werden. Mögen deshalb alle Korporationen wohl bedenken, daß jeder mißlungene Versuch unsrer guten hehren volksthümlischen Sache schadet, und dazu beiträgt sie im Keime zu ersticken. Deshalb erst rathen — dann handeln!“ — Wohl! — Und damit es zu einem rechten Rathen und Berathen komme, müssen die Männer im Lande, welche das Bedürfnis begreifen, alsbald zusammentreten, ihre Ansichten über den Zweck austauschen, sich die Mittel deutlich machen, wodurch er zu erreichen ist. Und das muß bald geschehen. — Sollen diese Männer nun in den Aemtern oder Kreisen des Landes erst zu Deputirten gewählt werden? — Das ist ein langer Weg. Darüber geht kostbare Zeit verloren; es sind Formen zu berücksichtigen, Vorbereitungen zu machen, Versammlungen zu berufen. Lauter Weitläufigkeiten, die überflüssig scheinen; nothwendig sind sie wenigstens



nicht. Es handelt sich ja bei uns und in diesem Augenblicke gar nicht darum, sogleich Beschlüsse zu fassen, die sogleich weitere Folgen nach sich ziehen, sondern es muß zunächst die erste Einleitung getroffen werden zu einem nächsten gemeinsamen Handeln. Diese Einleitung muß dem künftigen Organisiren der Sache voranschreiten, welches, wie sich von selbst versteht, auf gesetzlichem Wege geschehen, mithin die Sache der hiezu berufenen Behörden sein wird. Wir beschäftigen uns nur mit dem Anbahnen der allerersten Schritte, wodurch das Ganze gewiß auf eine erwünschte Weise erleichtert und gefördert wird. — In Oldenburg besteht der hier unterzeichnete zur Einrichtung der Bürgerwehr ernannte Ausschuss von 13 Männern, worunter drei Offiziere. Hier in Oldenburg sind wir nahe an den Quellen, woraus alle erforderlichen Nachweisungen zu schöpfen. Es wäre gewiß am zweckmäßigsten, wenn Männer aus den Orten und Städten des Landes sich diesem Comité zu gemeinsamer Besprechung über die Volksbewaffnung anschließen wollten. Sie würden aus ihren Distrieten alles mitbringen, was über ihre eignen Meinungen, über die dort geltende Ansicht der Sache, über die Zustände und Bedürfnisse der einzelnen Landestheile in dieser Hinsicht zu wissen Noth thut. Dagegen würden sie hier genügende Auskunft über alles das empfangen, was wegen der zu ergreifenden Maassregeln, wegen des Materials der Bewaffnung, des Kostenpunkts u. s. w. zum Theil schon vorgearbeitet ist, zum Theil noch mehr ins Klare gestellt werden muß. —

Die hier unterzeichneten Mitglieder des obgenannten Ausschusses richten demnach an die Männer, welche für diese uns allen gemeinsam wichtige Sache thätig sein wollen, die Einladung, sich am

Sonntag den 16. April hier in Oldenburg einzufinden, und zwar zeitig genug, daß noch am nämlichen Tage die erste Besprechung anfangen könne. Diese würde am zweiten Tage fortgesetzt, vielleicht an diesem oder am dritten beendigt beendigt werden können. Die Frist ist kurz gestellt. Aber heut zu Tage darf man nichts zu lang hinauschieben. Wer weiß denn, wie lang die Offiziere noch hier sind, deren Wort und Urtheil bei solcher Berathung uns andern so viel gelten muß! Wer vorher noch einiges anzuzeigen oder zu erfragen hat, wolle deshalb an einen der Unterzeichneten schreiben; und wer sich zur Sache geneigt und berufen fühlt, der wolle kommen. — Ueber das Einzelne, was hier vorzunehmen ist, läßt sich im Voraus nichts genügendes sagen, auch über das Ganze und Allgemeine nicht mehr, als hier bereits andeutend geschehen ist. Näheres und Praktisches muß sich erst in mündlichem Gespräch und Ideen-Austausch ergeben. Wir müssen uns erst kennen lernen, uns einander gegenüber sehen und hören, die Sache in unsere eignen Hände nehmen. Dann werden wir über den zu greifenden Weg bald einig sein. Einigkeit giebt Macht. Gemeinsames Angreifen macht kurze Arbeit. Darum zaudert nicht Landsleute — sondern kommt! —

Oldenburg, April 9., 1848.

Unterszeichnet von nachstehenden Mitgliedern des Bewaffnungsausschusses.

Buchhändler Berndt. Klemperer Freistadt.  
Kaufmann Knickmann. Assessor Menke. Kupferschmidt Meyer. Hauptmann Niebour.  
Oberleutenant Räder. Pohgerber Schulze.  
Gürtler Sonnewald. Starklof. Oberleutenant von Wedderkop.

## U e b e r s i c h t

der zur Berathung des Grundgesetzes für die landständische Verfassung erwählten Abgeordneten und Ersazmänner.

### 1. Kreis Oldenburg.

	Abgeordneter:	Ersazmann:
Stadt Oldenburg:	Hofrath von Buttell zu Oldenburg.	Ob.-Ger.-Anw. Räder zu Oldenburg.
Amt Oldenburg:	Gutsbesitzer von Lügow von Osterburg.	„ Dr. Großkopff „ „



	Abgeordneter:	Ersagmann:
Amt Glöfeth:	Hausmann Bunnemann zu Oldenbrok.	Ob.-Ger.-Anw. Cropp zu Oldenburg.
" Zwischenahn:	Rechnungsführer Brader in Zwischenahn.	Organist Egelriede zu Edevecht.
2. Kreis Neuenburg.		
Amt Rastede:	Hausmann G. Fuhrken zu Schweiburg.	Auctionator Gose zu Rastede.
" Westerstede:	Kirchspielsvogt Strodthoff zu Westerstede.	Auctionator Luks zu Westerstede.
" Boekhorn:	Affessor Dammberg zu Neuenburg.	Kaufmann Georg zu Neuenburg.
" Barel:	Kammerassessor Fuhrken zu Barel.	Hausmann J. Meiners zu Jeringhave.
3. Kreis Dvelgönne.		
Amt Brake:	Advocat Büsing zu Dvelgönne.	Hausmann A. G. Harbers zu Frieschenmoor.
" Rodenkirchen:	Advocat Boltmann zu Dvelgönne.	Hausmann U. Lübben zu Golzwarderwury.
" Abbehausen:	Hausmann Hergen Tangen zu Heering.	Hausmann C. A. Ernst zu Goldewärfe.
" Burhave:	Hausmann Bargmann zu Eckwarden.	Auditor Dr. Janßen zu Toffens.
" Landwührden:	Kirchspielsvogt Firsen zu Debesdorf.	Kaufmann Telge zu Buttell.
4. Kreis Delmenhorst.		
Stadt Delmenhorst:	Affessor Sprenger zu Delmenhorst.	Hülfsprediger von Lindern zu Delmenhorst.
Amt Delmenhorst:	Kirchspielsvogt Cordes zu Hasbergen.	Karl Kothen zu Stuhr.
" Berne:	Auctionator Bulling zu Ranzenbüttel.	Kirchspielsvogt Thöle zu Bardewisch.
" Ganderkesee:	Amtsauditor Morell zu Falkenburg.	Auctionator Bucholz zu Falkenburg.
" Wildeshausen:	Advocat Ellerhorst zu Delmenhorst.	Auctionator Heingen zu Wildeshausen.
5. Kreis Bechta.		
Amt Bechta:	Advocat Tappehorn zu Bechta.	Advocat Meistermann zu Bechta.
" Damme:	Bicar Schmiß zu Damme.	Derselbe.
" Steinfeld:	Amtmann Pancraz zu Dinklage.	Advocat Tappehorn zu Bechta.
6. Kreis Cloppenburg.		
Amt Cloppenburg:	Advocat Pancraz zu Cloppenburg.	Landmann Eduard Selmann zu Cloppenburg.
" Lönigen:	Hermann Münzebrok zu Lönigen.	Landmann Crone zu Ahausen.
" Friesoythe:	Bicar Borgmann zu Friesoythe.	Landmann Werner Janßen zu Scharrel.
7. Kreis Jever.		
Stadt Jever:	Hofrath Ehrentraut zu Jever.	Dr. med. Chemnitz zu Jever.
Amt Jever:	Hofrath Mölling zu Jever.	Kirchspielsvogt Lührs zu Sande.
" Lettens:	Stadtdirector Müller zu Jever.	Advocat Dr. Hoyer zu Jever.
" Minsen:	Gutsbesitzer Fr. von Thünen zu Canarienhäusen.	Kirchspielsvogt Dnnen zu Minsen.

Die Oldenburgischen Blätter erscheinen wöchentlich ein Mal in einem ganzen Bogen und werden am Dienstag ausgegeben. Der bei der Bestellung zu entrichtende Preis beträgt 1 R 36 K Court., wofür das Blatt durch alle Postämter des Herzogthums ohne Aufschlag bezogen werden kann.

Herausgegeben und redigirt von G. Strackerjan.

Verlag und Druck der Schulzeschen Buchhandlung.